

UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG

**EAVG Enzersdorfer
Abfallverwertungsgesellschaft m.b.H.
Deponie Enzersdorf an der Fischa**

**TEILGUTACHTEN 2
BAUTECHNIK**

Verfasser:

Dipl.-Ing. Johannes Schindlbauer

Im Auftrag: Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung RU4, UVP-Behörde, RU4-U-559
Bearbeitungszeitraum: von 01.10.2016 bis 29.11.2016

1. Einleitung

1.1 Zweck des Vorhabens

Das gegenständliche Vorhaben sieht die Errichtung einer Deponie für Reststoffe und Baurestmassen in der Gemeinde Enzersdorf an der Fischa mit einem Gesamtverfüllvolumen von 2,560.000 m³ vor (davon 875.000 m³ Reststoffe und 1,685.000 m³ Baurestmassen). Das im Zuge der Herstellung der Baurestmassen- und Reststoffdeponie anfallende Bodenaushubmaterial soll im Nahbereich abgelagert werden. Diese Bodenaushubdeponie umfasst ein Volumen von rd. 1,115.000 m³.

Weiters umfasst das Projekt eine Anlage zur Konditionierung, Stabilisierung, Immobilisierung und Verfestigung von Abfällen.

PLANUNGSZEITRAUM

Der Zeitrahmen für die nunmehr verkleinerte Reststoffdeponie und die Baurestmassendeponie beträgt bei der angesuchten maximalen Jahresanlieferungsmenge an Abfällen von unverändert 200.000 t rund 20 Jahre. Die tatsächliche jährliche Anliefermenge hängt sehr stark von den wirtschaftlichen Gegebenheiten ab und ist nur schwer abschätzbar. Der Zeitrahmen für die Einbringung von Bodenaushubmaterial in die Bodenaushubdeponie richtet sich nach dem Fortschritt der Reststoffdeponie. Es wird daher um einen Einbringungszeitraum von 20 Jahren für die Reststoff-, Baurestmassendeponie und die Bodenaushubdeponie, der dem maximalen Einbringungszeitraum für Deponien gemäß AWG entspricht, angesucht.

FLÄCHENWIDMUNG

Der derzeitige Flächenwidmungsplan weist für das Projektareal folgende Widmungen aus:

- Areal der geplanten Reststoff- bzw. Baurestmassendeponie: Grünland Materialgewinnungsstätte, Folgenutzung Grünland Müllablagerungsplatz (GmgGm), im Südwesten Land- und Forstwirtschaft (Glf)

- Areal der geplanten Bodenaushubdeponie: Grünland Materialgewinnungsstätte, Folgenutzung Grünland Müllablagerungsplatz (GmgGm), im Südwesten Land- und Forstwirtschaft (Glf),
- Manipulationsbereich/Stabilisierungsanlage: Grünland Materialgewinnungsstätte, Folgenutzung Grünland Müllablagerungsplatz (GmgGm), im Einfahrtsbereich Land- und Forstwirtschaft (Glf).

FLÄCHENAUSMASS DEPONIEBEREICH

Der gesamte Deponiebereich im Sinne des § 3 Z 11 DVO 2008 inkl. Fläche der Stabilisierungsanlage, welche nicht Bestandteil des eigentlichen Deponiebereichs ist, umfasst eine Fläche von 269.485 m² und teilt sich auf Deponiekörper, Infrastruktureinrichtungen usw. wie folgt auf:

Bodenaushubdeponie	99.820 m ²
Baurestmassen-/Reststoffdeponie	130.810 m ²
Manipulationsbereich	17.060 m ²
Biotop	1.000 m ²
Böschungen, Geländeanpassungen	11.600 m ²
<u>Rand- und Zwischenflächen:</u>	<u>9.195 m²</u>
Gesamtfläche:	269.485 m ²

Die Beckenanlagen (Sickerwasserbecken, Retentions-/Versickerungsbecken, Löschwasserbecken, Versickerungsbecken des Manipulationsbereichs) umfassen eine Fläche von 4.665 m².

Die Geländeanpassungen im Bereich des Sickerwasserbeckens und des Manipulationsbereichs haben ein Flächenausmaß von rund 11.600 m², darin enthalten sind die Flächen der Beckenanlagen.

Die Rand- und Zwischenflächen (Deponierand bis Grund- bzw Projektgrenze, Fläche zwischen Bodenaushubdeponie und Baurestmassen-/Reststoffdeponie) haben ein Ausmaß von in Summe 9.195 m².

Die Gebäude auf dem Manipulationsbereich nehmen eine Fläche von 3.745 m² ein.

Auf dem Manipulationsbereich werden Zwischenlagerflächen für Mulden, Container und dergleichen im Ausmaß von ca. 1.380 m² vorgesehen.

Bei der Stabilisierungsanlage samt Lagerhalle im Ausmaß von rund 3.110 m² handelt es sich um eine andere Anlage innerhalb des Deponiebereiches im Sinne des § 34 DVO 2008.

Die Fläche der Baurestmassen- und Reststoffdeponie im Ausmaß von 130.810 m² beinhaltet den umlaufenden Versickerungsgraben.

GEGENÜBERSTELLUNG PROJEKTSÄNDERUNG/URSPRÜNGLICHER ANTRAG

	geänderter Genehmigungsantrag	Ursprünglicher Genehmigungsantrag
Deponiekubatur Reststoffe	875.000 m ³	5.465.000 m ³
Deponiekubatur Baurestmassen	1.685.000 m ³	335.000 m ³
Summe RST und BRM	2.560.000 m ³	5.800.000 m ³
Deponiekubatur Bodenaushub	1.115.000 m ³	2.080.000 m ³
Fläche RST- und BRM-Deponie	130.810 m ²	246.800 m ²
Fläche Bodenaushubdeponie	99.820 m ²	199.000 m ²
Summe Deponiefläche (ohne Infrastruktur, etc.)	230.630 m ²	445.800 m ²
dauernde Rodungen	15.595 m ²	68.520 m ²
befristete Rodungen	2.420 m ²	49.030 m ²
Summe Rodungsflächen	18.015 m ²	117.550 m ²

Rechtliche Grundlagen

Aus materieller (inhaltlicher) Sicht sind bei der Erstellung des UVP- Gutachtens die Anforderungen der §§ 12 und 17 des UVP-G 2000 zu berücksichtigen.

Im Folgenden sind die Fragestellungen, die sich aus § 12 UVP-G 2000 ableiten, aufgelistet:

- ❖ gemäß § 12 Abs. 5 Z 1: Mit welchen mittelbaren und unmittelbaren Auswirkungen des Vorhabens auf die im Untersuchungsrahmen bereits dargestellten Schutzgüter ist unter Beachtung allfälliger Wechselwirkungen von Auswirkungen (§ 1 Abs. 1) zu rechnen? Wie werden diese Auswirkungen nach dem jeweiligen Stand der Technik und dem Stand der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften unter Berücksichtigung der Genehmigungskriterien des § 17 beurteilt?

- ❖ gemäß § 12 Abs. 5 Z 3: Mit welchen (dem Stand der Technik entsprechenden) Maßnahmen können schädliche, belästigende oder belastende Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt verhindert oder verringert oder günstige Auswirkungen vergrößert werden?
- ❖ gemäß § 12 Abs. 5 Z 4: Was sind die Vor- und Nachteile der von der Projektwerberin geprüften Alternativen sowie die umweltrelevanten Vor- und Nachteile des Unterbleibens des Vorhabens? Sind die Angaben der Projektwerberin vollständig, richtig und plausibel, entspricht die von ihr ausgewählte Variante dem Stand der Technik und dem Stand der in Betracht kommenden Wissenschaften?
- ❖ gemäß § 12 Abs. 5 Z 5: Wie sind die Auswirkungen des Vorhabens auf die Entwicklung des Raumes unter Berücksichtigung öffentlicher Konzepte und Pläne und im Hinblick auf eine nachhaltige Nutzung von Ressourcen zu beurteilen?
- ❖ gemäß § 12 Abs. 6: Welche Vorschläge zur Beweissicherung und zur begleitenden Kontrolle nach Stilllegung wären im konkreten Fall zielführend?

Im Folgenden sind die Fragestellungen, die sich aus § 17 UVP-G 2000 ableiten, dargestellt:

- ❖ gemäß § 17 Abs. 2 Z 1: Sind die zu erwartenden Emissionen von Schadstoffen nach dem Stand der Technik begrenzt?
- ❖ gemäß § 17 Abs. 2 Z 2: Sind die Immissionsbelastungen der zu schützenden Güter möglichst gering gehalten, d.h. werden jedenfalls Immissionen vermieden, die
 1. das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn/Nachbarinnen gefährden, oder
 2. erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen, oder

3. zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn/Nachbarinnen im Sinn d. § 77 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 führen?

- ❖ gemäß § 17 Abs. 2 Z 3: Werden Abfälle nach dem Stand der Technik vermieden oder verwertet oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß entsorgt?
- ❖ gemäß § 17 Abs. 5: Sind insgesamt aufgrund der Gesamtbewertung unter Bedachtnahme auf die öffentlichen Interessen insbesondere des Umweltschutzes durch das Vorhaben und seine Auswirkungen, insbesondere durch Wechselwirkungen, Kumulierungen oder Verlagerungen, schwerwiegende Umweltbelastungen zu erwarten, die durch Auflagen, Bedingungen oder Befristungen, sonstige Vorschriften, Ausgleichsmaßnahmen oder Projektmodifikationen nicht verhindert oder auf ein erträgliches Maß vermindert werden können?

§3 Abs 3 UVP-G 2000 gibt Folgendes vor:

Wenn ein Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, sind die nach den bundes- oder landesrechtlichen Verwaltungsvorschriften, auch soweit sie im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu vollziehen sind, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen von der Behörde (§ 39) in einem konzentrierten Verfahren mit anzuwenden (**konzentriertes Genehmigungsverfahren**).

2. Unterlagenbeschreibung und verwendete Fachliteratur

- Beschreibung des Standortes
- Baubeschreibungen inkl. dazugehörige Pläne
- Technischer Bericht, Projektkonkretisierung 2014
- Technischer Bericht, Abänderung 2015
- ÖNORMEN, NÖ BTV 2014
- Deponieverordnung

3. Befund

Im Folgenden werden die bautechnisch relevanten Projektteile (Gebäude, bauliche Anlagen, Tragkonstruktionen und der Deponiekörper) kurz beschrieben.

Deponiekörper

Die Verfüllung der Deponie erfolgt in Abschnitten (6 generelle Abschnitte). Die Verfüllung erfolgt lagenweise mit Schichtstärken von maximal ca. 2 m Mächtigkeit. Der Einbau erfolgt mittels Radlader bzw. Schubraupe. Weitere Verdichtungsgeräte sind aufgrund der Art der Abfälle nicht vorgesehen. Die Böschungen im Endzustand werden nicht steiler als 1:3 ausgeführt, um gesichert standsichere Böschungen zu erhalten und um eine bessere Eingliederung in das Landschaftsbild zu erreichen. An der Südseite der Deponie werden die 1:3 geneigten Böschungen zusätzlich mit einer 10 m breiten Berme versehen.

Die Verfüllung der Deponie erfolgt bis auf ein Niveau von maximal 270,00 müA (Oberkante Abfallschüttung/Ausgleichsschicht). Für eine ordnungsgemäße Entwässerung der Deponieoberfläche wird die Deponie ein Gefälle von 4 % aufweisen. Die maximale Schütthöhe beträgt rund 38 m. An den Böschungsfüßen werden noch auf Eigengrund flache Mulden hergestellt, um eine Vernässung der Nachbargrundstücke zu verhindern.

Zusammengefasst hat das Basisdichtungs- und -entwässerungssystem der Baurestmassen- bzw. Reststoffdeponie folgenden Aufbau (von oben nach unten):

Reststoffdeponie

- Reststoff
- Trenn-/Filtervlies
- 50 cm Dränageschicht
- Geotextile Schutzlage
- 2,5 mm PE-HD Kunststoffdichtungsbahn
- 3x25 cm mineralische Dichtschicht, $k_f < 10^{-9}$ m/s
- Geologische Barriere/ bzw. künstliche Barriere 0,5 m, $k_f < 5 \cdot 10^{-10}$

Baurestmassendeponie

- Baurestmassen
- Trenn-/Filtervlies (alternativ: gesteuerter Abfalleinbau gem. Anhang 3, Kapitel 3.1 DVO 2008)
- 50 cm Dränageschicht
- 2x25 cm mineralische Dichtschicht, $k_f < 10^{-9}$ m/s
- Geologische Barriere bzw. künstliche Barriere 0,5 m, $k_f < 5 \cdot 10^{-10}$

Die Deponieoberflächenabdeckung für das Reststoffkompartiment wird mit folgendem Aufbau hergestellt (von oben nach unten):

- 50 cm bewuchsfähiges Material
- Trennvlies
- 50 cm Flächenfilter aus Drainagekies oder qualitätsgesicherten Recyclingbaustoffen der Qualitätsklasse A
- Geotextile Schutzlage
- 2,5 mm PE-HD Kunststoffdichtungsbahn
- x 30 cm mineralische Dichtschichte
- 50 cm Ausgleichsschicht
- Abfallschüttung (Reststoff)

Alternativ:

- 80 cm bewuchsfähiges Material
- Drainagegeotextil
- 2,5 mm PE-HD Kunststoffdichtungsbahn
- 2 x 30 cm mineralische Dichtschichte
- 50 cm Ausgleichsschicht
- Abfallschüttung (Reststoff)

Die Deponieoberflächenabdeckung für das Baurestmassenkompartiment wird mit folgendem Aufbau hergestellt (von oben nach unten):

- 50 cm bewuchsfähiges Material
- Trennvlies
- 50 cm Flächenfilter aus Drainagekies oder qualitätsgesicherten Recyclingbaustoffen der Qualitätsklasse A
- 2 x 20 cm mineralische Dichtschichte
- 50 cm Ausgleichsschicht
- Abfallschüttung (Baurestmassen)

Alternativ:

- 80 cm bewuchsfähiges Material
- Drainagegeotextil
- 2 x 20 cm mineralische Dichtschichte
- 50 cm Ausgleichsschicht
- Abfallschüttung (Baurestmassen)

Betriebsgebäude

Das Betriebsgebäude weist die Abmessungen von ca. 23 m x 10,3 m und hat eine gesamt verbaute Fläche von 288 m². Es wird in Massivbauweise (30 cm Hohlziegel) mit Flachdach (Elementdecke) ausgeführt. Die Raumhöhe beträgt 2,65 m. Das Gebäude erhält eine Wärmeschutzfassade mit 14 cm Dämmstoff, das bekieste Flachdach wird mit einer 20 cm starken Dämmschicht versehen. Die Fundamentplatte wird gegen das Erdreich mit einer Perimeterdämmung geschützt.

Das Betriebsgebäude umfasst ein Büro mit Sekretariat und Besprechungszimmer, ein Labor mit Lagerbereich, einen Heiz- bzw. Technikraum, einen Aufenthaltsraum mit Küche und Sanitarräume.

Vor dem Gebäude werden Parkplätze für 10 PKW vorgesehen. Der Haupteingang in das Betriebsgebäude befindet sich an der Südseite, ein weiterer Eingang befindet sich an der Ostseite, über den der Verwiegecontainer erreicht werden kann. Die Garderoben bzw. Sanitarräume sind über einen eigenen Eingang erreichbar. Im Technikraum an der Südseite des Gebäudes werden alle Einrichtungen für die Gas-, Strom- und Wasserversorgung untergebracht.

Abstellfläche für Baugeräte

Die Abstellplätze der Baugeräte und der Betankungsbereich werden unter einer Flugdachkonstruktion untergebracht. Diese Flugdachkonstruktion besteht aus einer Stützenkonstruktion aus Stahlstützen und Querträgern und einer Trapezblechdeckung. Unter den Stahlstützen werden Köcherfundamente angeordnet.

Die gesamte Konstruktion hat eine Abmessung von 31,3 x 11,0 m. Die Gesamthöhe der Konstruktion beträgt rund 6,26 m. Unter der Flugdachkonstruktion wird eine Montagegrube mit einer Tiefe von 1,40 m angeordnet. Die Bodenabläufe der Montagegrube, der Abstellplätze und des Betankungsbereichs werden über einen Ölabscheider an den Regenwasserkanal angeschlossen.

Betriebstankstelle

Beabsichtigt ist die Errichtung einer eigenen Tankstelle beim Abstellplatz am Manipulationsbereich. Der Tankstellenbereich ist unter der Flugdachkonstruktion (Abmessungen 31,3 x 11,0 m) untergebracht. Es soll ein 20.000 Liter fassender, unterirdischer, doppelwandiger Tank gemäß ÖNORM EN 12285-2 aufgestellt werden. Die Betankung der Fahrzeuge erfolgt über eine Zapfsäule.

Der Aufstellungsort des Dieseltanks wird befestigt. Im Umkreis von 8 m um die Zapfsäule sind keine Einläufe zu Kanälen (ohne Abscheidevorrichtung) vorhanden.

Verwiegeeinrichtung mit Verwiegecontainer

Der Verwiegecontainer und die Brückenwaage befinden sich unmittelbar im Einfahrtsbereich des Manipulationsbereichs. Der Container ist ein adaptierter 20' Bürocontainer. Die äußeren Abmessungen des Containers betragen ca. 6,0 m x 2,4 m, die Rauminnenhöhe 2,54 m. Der Container wird an einer Längsseite über vier Fenster verfügen und an einer Schmalseite mit einer Eingangstür versehen.

Der Container wird erhöht auf eine Stahlrahmen-Konstruktion aufgestellt, damit sich der Wiegemeister auf annähernd gleicher Höhe wie die Führerhäuser der LKW befindet. Der Aufgang erfolgt über eine Stiege mit Geländer und ein Podest auf dem Niveau der Eingangstür.

Lagerhalle, Lagersilos

Die Lagerhalle hat die Abmessungen von ca. 75,3 m x 40,3 m und eine lichte Höhe von ca. 8,0 m (Unterkante Dachkonstruktion). Die Oberkante der Dachkonstruktion befindet sich auf einer Höhe von 8,95 m über dem umgebenden Gelände. Der Hallenboden liegt 1,20 m unterhalb des umgebenden Geländes.

Als Konstruktion ist eine Fundamentplatte mit Betonrippenwänden vorgesehen, die als dichte Wanne ausgeführt ist. Im oberen Bereich der Wände ist ein Lichtband aus Profilitglas mit einer Höhe von 3,0 m vorgesehen. Die Dachkonstruktion besteht aus Satteldachträgern (BSH-Trägern) mit geradem Untergurt und einer Dachhaut aus Trapezblech.

An der nordöstlichen Stirnseite der Lagerhalle befindet sich das Einfahrtstor mit einer 1:10 geneigten Abfahrtsrampe. Unmittelbar neben dem Einfahrtstor ist die Eingangstür/Fluchttür angeordnet. Drei Einkippöffnung mit Rolltoren sind an der Nordwest-Seite der Lagerhalle vorgesehen. Zwei Fluchttüren befinden sich an der südwestlichen Stirnseite der Lagerhalle. Die Fluchttüren sind so angeordnet, dass der Fluchtweg aus der Lagerhalle nicht länger als 40 m ist.

Anfallende Abwässer in der Lagerhalle werden über zwei Einlaufgitter mit Schlammfang über eine Leitung in einen Sammelschacht außerhalb der Lagerhalle geleitet. Dieser Sammelschacht verfügt über eine Ableitung zum Vorlagebehälter.

Der Flächenbedarf für die Lagerhalle beträgt rund 3.000 m², die Lagerkapazität beträgt ca. 10.000 m³.

Sickerwasserbecken

Die Dimensionierung wurde getrennt für das Sickerwasserbecken für das Reststoff- und das Baurestmassenkompartiment durchgeführt. Bei der Planung der Vorrichtungen (Sickerwassersammelleitungen, Sickerwasserbecken) zur Erfassung der Deponiesickerwässer aus den einzelnen Kompartimenten werden diese möglichen Anpassungen an aktuelle Entwicklungen bereits berücksichtigt.

Für die Dimensionierung wurden die Abschnitte V und VI herangezogen, da diese aus den flächenmäßig größten Unterabschnitten bestehen, die dementsprechend den größten Oberflächenabfluss bei gegebenem Niederschlagsereignis erzeugen. Die Einzugsflächen der einzelnen Abschnitte wurden bis zur Böschungsoberkante der Basisdichtung angenommen. Es ergeben sich daher Differenzen zwischen den

hier angegebenen Einzugsflächen der einzelnen Teilabschnitte und den Teilabschnittsgrößen.

Der Grundriss des Sickerwasserbeckens ist quadratisch mit einer Seitenlänge von 40 m (Innenmaß). Die Tiefe des Beckens beträgt 5,6 m, der maximale Wasserstand im Becken beträgt 3,23 m. Die Trennung der Abschnitte für Sickerwässer aus dem Reststoff- und Baurestmassenkompartiment erfolgt durch eine Stahlbetonwand. Das Becken für Sickerwässer aus dem Reststoffkompartiment hat eine Fläche von 980 m² und ein Nutzvolumen von rund 3.100 m³. Das Becken für Sickerwässer aus dem Baurestmassenkompartiment hat eine Fläche von 600 m² und ein Nutzvolumen von rund 1.900 m³.

Die Sickerwassersammelleitungen werden durch die Außenwände des Sickerwassersammelbeckens geführt und münden in quadratische Schächte (s=2,0 m) innerhalb der beiden Abschnitte im Sickerwassersammelbecken. Diese Schächte werden mit Absperreinrichtungen versehen, sodass die Becken für Wartungs- oder Kontrollarbeiten (z.B. Prüfung auf Dichtheit) abgesperrt werden können.

Stabilisierungsanlage

Die Stabilisierungsanlage ist in einer dreigeschossigen Stahlkonstruktion mit einer Länge und Breite von 9,00 m mal 6,30 m untergebracht. Die Höhe der Stahlkonstruktion beträgt maximal 13,28 m. Das Stahlgebäude ist eine geschraubte Konstruktion mit innenliegenden Stiegen und den Bühnenebenen +2,60 m, + 5,40 m und +9,20 m. Der Zugang zur Schaltwarte erfolgt von der Bühnenebene + 2,60 m. Auf der Bühnenebene + 5,4 m ist vor allem der Chargenmischer mit dem Wiegegebäude situiert, während auf der Bühnenebene + 9,00 m Behälterwaage und Abfallzwischenbunker montiert sind.

Die Bühnenebenen sind mit Lupenblech belegt, außer dem Bereich um den Chargenmischer, wo Gitterroste verwendet werden. Die Außenflächen sind mit Trapezblech verkleidet und eine entsprechende Anzahl von Fenstern und

Lichtbänder gewährleisten eine ausreichende Belichtung. Das Dach ist ebenfalls in Trapezblech ausgeführt.

Vorlagebehälter

Der Vorlagebehälter wird unmittelbar neben der Stabilisierungsanlage als unterirdischer Tank mit einem Volumen von 100 m³ errichtet, wobei ein Puffervolumen von 25 m³ bei Niederschlagsereignissen vorgesehen ist, so dass 75 m³ für die Stabilisierung zur Verfügung stehen. Die Abmessungen betragen ca. 6,5 x 6,5 x 4,0/5,5 m.

Der Vorlagebehälter wird mit einem Überlauf ausgestattet, um bei Niederschlagsereignissen ein Überlaufen zu verhindern. Das Wasser fließt über den Überlauf in die Druckleitung in das Sickerwasserbecken (Reststoff). Bei der Pumpenanlage im Vorschacht des Kollektors wird ein E-Schieber vorgesehen, der bei Erreichen der Füllstandshöhe des Überlaufs im Vorlagebehälter öffnet und ein Abfließen des Wassers in das Sickerwasserbecken für Sickerwässer aus dem Reststoffkompartiment erlaubt.

Kollektorgang und Vorschacht

Der Kollektorgang schließt unmittelbar am Sickerwasserbecken an und führt in nördlicher Richtung. Der Zugang zum Kollektorgang wird über einen „Vorschacht“ gewährleistet, der niveaugleich mit dem Zufahrtsweg abschließt.

Zu Reinigungs- und Kontrollzwecken müssen alle Sickerwasserleitungen zugänglich bleiben. Der Querschnitt des Kollektorgangs weist eine Höhe von 2,66 m und eine lichte Breite von 2,0 m auf. Im Kollektorgang wird ein (abnehmbarer) Gitterrost eingesetzt, der oberhalb der Sickerwassersammelleitungen angeordnet wird. Die lichte Höhe beträgt bezogen auf die Gitterrostoberkante 2,0 m.

Der Kollektorgang mit einer Länge von rund 718 m (Endausbau) wird entsprechend dem Fortschritt der Deponie in einzelnen Elementen hergestellt. Im Kollektorgang werden Fluchtwegbeleuchtungen vorgesehen.

Die Basisdichtung der Deponie wird über den Kollektorgang geführt, so dass es keine Durchdringung der Basisdichtung durch Bauteile mit Ausnahme der Sickerwasserleitungen gibt. Die an die Außenwände des Kollektors anschließenden Hohlräumen bis zum Deponierohplanum werden mit setzungsarmen Material gemäß geotechnischem Erfordernis verfüllt. Mit dieser Maßnahme werden ungleiche Setzungen am Übergang zwischen Kollektor und umgebenden Untergrund und Beschädigung der Deponiebasisdichtung und der Sickerwasserleitungen im Bereich der Durchdringung der Kollektorwand verhindert.

Weitere Angaben sind den eingereichten Projektsunterlagen zu entnehmen.

4. Gutachten

Aus bautechnischer Sicht besteht gegen das Projekt bei plan- und beschreibungsgemäßer Ausführung und Einhaltung nachstehender Auflagen kein Einwand:

5. Auflagen

1. Die einzelnen Bauphasen sind so festzulegen, dass die Standsicherheit der Böschungen zu jedem Zeitpunkt gegeben ist. Sollten, bedingt durch Herstellungstoleranzen, bei der Geometrie bzw. bei den bodenmechanischen Kennwerten ungünstige Abweichungen zu den projektspezifischen Vorgaben auftreten, ist die normgemäße Standsicherheit durch eine Berechnung - erstellt von einem befugten Fachmann - nachzuweisen. Die in dieser Berechnung berücksichtigten geometrischen und bodenmechanischen Kennwerte sind durch Einbaunachweise zu bestätigen.
2. Bezüglich allfälliger Einbauten ist rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten das Einvernehmen mit den Einbautenträgern herzustellen.
3. Erforderliche Rampen sind an geeigneten Stellen mit einer Neigung von maximal 10 % anzulegen. Größere Neigungen sind in Abhängigkeit von

- Rampenhöhe und Witterungsverhältnissen dann möglich, wenn eine ausreichende Sicherheit gewährleistet werden kann. Diese Rampen sind gegebenenfalls derart zu befestigen, dass sie ohne Schwierigkeiten befahren werden können.
4. Das gesamte Projekt ist entsprechend den vorgelegten Unterlagen plan-, sach- und fachgemäß von hiezu befugten Unternehmen und Personen auszuführen.
 5. Die Bauwerke sind unter der Leitung eines hiezu befugten Bauführers auszuführen. Die mit der Leitung betraute Person (Bauführer) sowie die von ihr beigezogenen sonstigen fachlich qualifizierten Personen haben eine schriftliche Bestätigung abzugeben, dass die Bauwerke plan-, fach- und bescheidgemäß ausgeführt wurden. Der schriftlichen Bestätigung sind die vorgeschriebenen Abnahmeprotokolle, Bescheinigungen, Befunde, Atteste u.dgl. beizuschließen.
 6. Die Bauwerke (Gebäude und bauliche Anlagen) sind entsprechend den statischen Erfordernissen unter Berücksichtigung der ständigen, veränderlichen, seismischen und außergewöhnlichen Einwirkungen sowie der anstehenden Boden- und Grundwasserverhältnisse unter Beachtung der einschlägigen gültigen ÖNORMEN und technischen Richtlinien zu bemessen und standsicher herzustellen. Die statischen Berechnungen und die Schalungs-, Bewehrungs- und Konstruktionspläne sind von hierzu Befugten (z.B. Ziviltechniker einschlägiger Fachrichtung) zu erstellen und zur Einsichtnahme durch die Behörde bereitzuhalten.
 7. Vor Beginn der Fundamentherstellung müssen die zur Lastabtragung erforderlichen Bodenkennwerte und Einbaukriterien nachweislich erfüllt sein. Erforderlichenfalls sind zur ausreichenden Erkundung des Trag- und Setzungsverhaltens Bodenuntersuchungen durchführen zu lassen. Die Gründungssohlen sind von einer hierzu fachlich qualifizierten Person abzunehmen und freizugeben (Bodenbeschau). Hierüber sind Aufzeichnungen zu führen und Bestätigungen auszustellen.
 8. Vor den Betonierarbeiten an tragenden Bauteilen ist von einer fachlich qualifizierten Person die Bewehrung abzunehmen; die plan- und fachgemäße Verlegung der Bewehrung ist in einem Abnahmeprotokoll zu bestätigen.
 9. Über die Qualität des eingebauten Betons für sämtliche tragenden Beton- und Stahlbetonteile sind normgemäße Qualitätsprüfungen durchzuführen. Die entsprechenden Prüfatteste, ausgestellt von einer hierzu akkreditierten Prüfstelle, sind zur Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu halten.

10. Bau- und Anlagenteile im Grundwasserbereich sind unter Berücksichtigung der ungünstigen Lastkombination gegen Aufschwimmen (Auftrieb) sicher herzustellen. Die Nachweise sind den statischen Berechnungen anzuschließen.
11. Statisch tragende Stahlteile sind in der im Brandschutzkonzept festgelegten Klassifikation herzustellen. Diese ist entweder durch eine Bemessung entsprechend Eurocode, durch Ummantelung oder durch einen Brandschutzanstrich nachzuweisen.
12. Einlaufgitter und Schachtabdeckungen für Entwässerungsanlagen sind tragsicher für schwere Verkehrslasten entsprechend den ÖNORMEN EN 124 und B 5110, zumindest für die Lastklasse D 400, auszulegen. Dies gilt sinngemäß auch für befahrbare Stahlbetonabdeckungen.
13. Die Bauabschnitte sind so festzulegen, dass die Standsicherheit der Konstruktionen zu jedem Zeitpunkt gegeben ist. Die erforderlichen Hilfs- und Stützmaßnahmen sind entsprechend den statischen Erfordernissen zu bemessen und zu errichten, von einem befugten Fachmann abzunehmen und zu dokumentieren.
14. Statisch tragende Stahlteile sind mit einem ausreichenden Korrosionsschutz zu versehen. Darüber ist eine Bestätigung vorzulegen.
15. Stützen in Bereich von Verkehrswegen sind entweder auf einen Anprallstoß zu bemessen oder es ist ein wirksamer Anfahrerschutz anzubringen.
16. Allenfalls vorhandene Verglasungsflächen in Türen von Fluchtwegen sowie Glaswände oder Fensterwände sind jeweils bis zu einer Höhe von 1,50 m über dem Fußboden (Standfläche) und sonstige Verglasungen unterhalb der Brüstungshöhe aus Sicherheitsglas oder aus sicherheitstechnisch gleichwertigem Material herzustellen. Gleiches gilt für Überkopfverglasungen, Glasdächer/Lichtkuppeln entsprechend. Hierüber sind Atteste und Einbaunachweise vorzulegen.
17. Über die flüssigkeitsdichte und/oder medienbeständige Ausführung der Fußböden und Wannen (z.B. Hallenboden, Sammelbecken, Pumpensumpf u.dgl.) sind Bestätigungen vorzulegen.
18. Absturzgefährdete Stellen sind mit einer standsicheren und mindestens 1 m hohen Absturzsicherung (z.B. Geländer, Brüstung) abzusichern.
19. Stiegen mit mehr als 4 Stufen sind zumindest an einer Seite mit einem festen und griffsicheren Handlauf auszustatten.

20. Es ist eine Bestätigung vorzulegen, dass die Bauelemente entsprechend den objektbezogenen bauphysikalischen Vorgaben ausgeführt wurden.
21. Nach Fertigstellung der Bauvorhaben sind der Genehmigungsbehörde die in den Auflagen 1. bis 20. genannten Unterlagen und Nachweise zur Einsichtnahme im Rahmen der Fertigstellungsanzeige iSd § 20 UVP-G 2000 vorzulegen.
Diese Nachweise müssen so geführt und aufgelistet werden, dass eine eindeutige und nachvollziehbare Zuordnung zu den einzelnen im Befund angeführten Objekten gegeben ist.

Datum: 28.11.2016

Unterschrift: 